Freistaat Preußen
Staatsministerium
mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector- ius cogens -

An
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der Ministerpräsident

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Terrorismus auf Preußischem Staatshoheitsgebiet

Exzellenzen

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist Signatar der Genfer Menschenrechtskonventionen seit 1864 und der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907

Wie das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen bereits mehrfach ausführte, gehört der Freistaat Preußen, Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, nicht zur Bundesrepublik Deutschland, dem Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, und gehört nicht zum Geltungsbereich der Verfassung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Vielmehr wurden die Staatsstrukturen des seit 1919 entmilitarisierten sozialdemokratischen Preußischen Staates Freistaat Preußen durch die Gründung von s.g. neuen Ländern seit 1945 durch die alliierten Besatzungsmächte auf Preußischem Staatshoheitsgebiet und mit dem Kontrollratsgesetz der alliierten Besatzungsmächte Nr. 46 vom 25. Februar 1947 aufgelöst und der Besatzungsverwaltung Bund (GG Art. 133 i.V.m. Art. 37 unterstellt.

> *Kontrollratsgesetz Nr. 46, Auflösung des Staates Preußen vom 25. Februar 1947*
>
> *Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:*
> ***Artikel I.** Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.*
> ***Artikel II.** Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.*
> *Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnung, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung festsetzen sollte.*
> ***Artikel III.** Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.*

Artikel IV. *Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.*
Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1947
(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.

Die Auflösung der Staatsstrukturen des sozialdemokratischen Preußischen Staates erfolgte durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkrieges. Dieser Zustand kann nur für die Dauer der Besatzung aufrechterhalten werden.
Die Auflösung der Staatsstrukturen führte jedoch nicht zur Auflösung des Staates Freistaat Preußen.

Der sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich begründeter Reorganisation befindliche Freistaat Preußen besitzt nach wie vor als unauflösbares Völkerrechtssubjekt Rechtsfähigkeit, ist jedoch auf Grund mangelnder Organisation noch nicht vollständig handlungsfähig.

Die von den Besatzungsmächten gebildeten Länder auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen haben nichts mit der Staatsstruktur des Preußischen Staates Freistaat Preußen gemein.
Die durch die Besatzungsmächte gegründeten Länder sind keine neuen Staaten auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet. Die s.g. Regierungsvertreter des Bundes und der Länder (GG Art. 133 i.V.m. Art. 37) sind keine vom preußischen Volk gewählten Vertreter und keine bestellten und bestallten Beamte des Preußischen Staates gem. der vom 30. November 1920 nach wie vor rechtsgültigen Verfassung des Freistaats Preußen Art.52!

Die Besatzungsverwaltungen Bund und Länder (GG Art. 133 i.V.m. Art. 37)

- besitzen völkerrechtlich keine Staatsgewalt auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen,
- dürfen völkerrechtlich nicht in die Gesetze und die Verfassung des Freistaats Preußen eingreifen,
- haben völkerrechtlich keine Gerichtsbarkeit auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet auszuüben, denn es gilt das Gerichtsverfassungsgesetz im Rechtsstand 18. Juli 1932 § 15 (*1) alle Gerichte sind Staatsgerichte. (2) Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben;* (...). Dies gilt insbesondere auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten!

Das an die Haager Landkriegsordnung angelehnte IV.Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12. August 1949, regelt im Artikel 64:

> *Die Strafgesetze des besetzten Gebietes bleiben in Kraft, außer wenn sie durch die Besatzungsmacht endgültig oder vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, weil sie eine Gefahr für die Sicherheit dieser Macht oder ein Hindernis bei der Anwendung des vorliegenden Abkommens darstellen. Unter Vorbehalt dieser letzten Erwägung und Notwendigkeit, eine wirksame Justizverwaltung zu gewährleisten,* ***sollen die Gerichte des besetzten Gebietes fortfahren****, alle durch die erwähnten Gesetze erfaßten Vergehen zu behandeln.*
> *Immerhin kann die Besatzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebietes Bestimmungen unterwerfen, die unerläßlich sind zur Erfüllung der ihr durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen, zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung des Gebietes und zur Gewährleistung der Sicherheit sowohl der Besatzungsmacht als auch der Mitglieder und des Eigentums der Besatzungsstreitkräfte oder -verwaltung sowie der durch sie benützten Anlagen und Verbindungslinien.*

Unabhängig davon, daß in strafrechtlichen Angelegenheiten die Besatzungsmacht bedingt eingreifen darf, sollen also die nationalen Gerichte des besetzten Gebietes fortfahren.
Die nationale Zivilgerichtsbarkeit ist also von einem Eingreifen der Besatzungsmächte keinesfalls betroffen.
Da die alliierten Besatzungsmächte die gesamten Staats -und Gerichtsstrukturen des Freistaats Preußen mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 außer Kraft setzten, erliegen alle

Staatsgerichte des Freistaats Preußen (Gerichtsverfassungsgesetz § 15) einem Stillstand der Rechtspflege i.S. der BRD-ZPO § 245.

Dieser Stillstand der preußischen Rechtspflege berechtigt die Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m. Art 37) nicht, die Gerichtsbarkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen zu ersetzen und die Staatsgewalt des Freistaats Preußen an sich zu reißen!

Die Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m. Art.37) betreibt völkerrechtswidrig mit Beamten der Bundesrepublik Deutschland, mit Richtern gem. Deutschem Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713) sowie mit Rechtspflegern gem. Rechtspflegergesetz vom 08. Februar 1957, letzte Neufassung vom 05. November 1969 (BGBl. I S 2065) Gerichte auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet, außerhalb der Staatsgerichtsbarkeit des Freistaats Preußen (GVG § 15), unter Anwendung bundesdeutscher Gesetze, welche nach dem 18. Juli 1932 in Nazideutschland und/oder durch den zum Freistaat Preußen exterritorialen Staat Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurden, hauptsächlich um die Plünderungen der zivilen Bevölkerung Preußens durch die Besatzungsverwaltungen zu legalisieren unter Verstoß gegen Art. 33 des IV. Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten und der Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18. Oktober 1907 Art. 46 und Art. 47!

Die BRD-POLIZEI als vollstreckende bewaffnete Gewalt ist keine Preußische Schutzpolizei gem. der Verfassung des Freistaats Preußen, sondern gehört zu den bewaffneten Organen der Besatzungsmächte.

Da der Kriegszustand auf Grund des fehlenden Friedensschlusses (Friedensvertrag) der alliierten Besatzungsmächte mit dem Freistaat Preußen immer noch aufrechterhalten wird und alle alliierten Besatzungsmächte sowie Preußen Unterzeichner der Haager Landkriegsordnung (HLKO) sind, ist die HLKO als ius cogens-Norm unabdingbar anzuwenden!

HLKO [Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs]
Artikel 1. [Begriff des „Heeres“]
Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung "Heer" einbegriffen.

Sollten die bewaffneten Einheiten der BRD-POLIZEI nicht die vorstehenden Bedingungen in sich vereinigen, ist die Anwendung der bewaffneten Gewalt der BRD-POLIZEI auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen als Terrormiliz zu definieren und völkerrechtlich zu verurteilen!

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.04.19; Bundesrat Drucksache 154/19 ; In – FJ; Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes:

> *“Danach ist die Terrormiliz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ein paramilitärisch organisierter bewaffneter Verband, der hinsichtlich seiner Größenordnung, sowie eines operativen und territorialen Wirkens das Ziel verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und an Stelle dieser Strukturen neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu errichten.”*

Daher fordert das Staatsministerium des Freistaats Preußen die alliierten Besatzungsmächte auf, die BRD-POLIZEI auf Preußischem Staatshoheitsgebiet

unverzüglich eindeutig erkennbar für die Zivilbevölkerung als „Militärpolizei“ zu kennzeichnen und die Befugnisse dieser Militärpolizei auf die Gesetze der HLKO, zu beschränken!

Vorsorglich verweisen wir auf die HLKO vom 18. Oktober 1907
HLKO [Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs] Artikel 3

> *Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.*

Die alliierten Besatzungsmächte gaben sich nach dem Ersten Weltkrieg noch die Mühe, unter absolut völkerrechtswidrigen Bedingungen den Deutschen den Versailler Friedensvertrag aufzuzwingen.
Zitat:

> *„Nicht ohne ihren Protest ‘gegen diese vertraggewordene Vergewaltigung‘ aufrecht zu erhalten, legte die Reichsregierung ihr Ratifikationsgesetz vor. Trotz aller Vorbehalte versicherte als Vertreter der Reichsregierung* ***Außenminister Hermann Müller (SPD)*** *die ‘Vertragserfüllung bis zum Äußersten‘.*
> *Müller machte deutlich: ‘Wir müssen ohne Vorbehalt, ohne Hinterhältigkeit in die neuen Pflichten hineingehen. Inwieweit wir sie für unerfüllbar halten, haben wir ausgeführt, ehe unsere Unterschrift erzwungen wurde. Aber in den Grenzen der Erfüllbarkeit darf uns keine Schuld und kein Vorwurf treffen. Wir alle, unser ganzes Volk, steht heute vor dem Aufbruch zum 40-jährigen Marsch durch die Wüste. Anders kann ich die kommende Zeit nicht nennen. Der erste Schritt auf diesem Leidenswege ist die Ratifikation.‘*
>
> ***‘Der Hunger war unser schlimmster Feind‘***
>
> *Das die Ratifikation trotz des allgemeinen Unmuts und der Empörung so zügig folgte, lag vor allem daran, dass für den Fall der Ratifikation des Vertrages die Alliierten die Aufhebung der Blockade zugesagt hatten, die offiziell auch über den Waffenstillstand vom 11. November 1918 hinaus weiter bestanden hatte und das Reich von der Zufuhr dringend benötigter Lebensmittellieferungen abschnitt. ‘Nicht einen Tag länger als nötig durfte diese Hand an der Kehle unseres Volkes sitzen. Wir haben Jahr für Jahr und Tag für Tag durch diese Abschnürung unseres Volkskörpers von der Weltproduktion an Nahrungsmitteln genug Frauen, Kinder und Greise dahinsiechen sehen‘, führte Müller deshalb zur Begründung aus.“*
> Quelle: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw27-kalenderblatt-versailler-vertrag-650500

Die Ratifizierung des Versailler Vertrags am 09. Juli 1919 durch die Weimarer Nationalversammlung erfolgte verfassungswidrig zur noch gültigen Reichsverfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.
Dennoch wurden alle Forderungen aus dem Versailler Diktat vollständig erfüllt und die letzte Rate der Geldforderungen erfolgte bereits vor über 11 Jahren am 03. Oktober 2010, also 91 Jahre nach der s.g. Ratifikation des Versailler Vertrages.

Mit der grenzenlosen westlich freiheitlich demokratischen Grundordnung verhindert die Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m. Art. 37) unter der Schutzmacht USA bis heute erfolgreich den Friedensschluß nach 1945 durch einen Friedensvertrag (!), um den sozialdemokratischen Freistaat Preußen für immer und in alle Zukunft unter die Gewaltherrschaft der Besatzungsverwaltung zu bringen.

Zusammen mit den preußenfeindlichen hitlerdeutschen Ortskräften unter militärischer Gewalt werden die Verwaltungsstrukturen der s.g. Länder als neue Staaten auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen deklariert, um Preußen für immer verschwinden zu lassen, **unter völliger Mißachtung des internationalen Völkerrechts**!
Die preußenfeindliche kriegerische Okkupationsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m. Art.37) greift in die Gesetze des Freistaats Preußen ein, vergibt die „Deutsche

Staatsangehörigkeit“ auf preußischem Staatshoheitsgebiet, betreibt eine völkerrechtswidrige Gerichtsbarkeit mit Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und terrorisiert unter Anwendung von Waffengewalt die zivile Bevölkerung!

Auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gilt nur eine Staatsverfassung, die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, welche zu keiner Zeit außer Kraft gesetzt wurde!

Das Betreiben von Gerichten, noch dazu unter Anwendung von BRD-Gesetzen, und die Ausübung der Staatsgewalt auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen durch die Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m. Art. 37) stellen schwere Kriegsverbrechen dar.
Die bewaffnete Gewaltanwendung durch die Besatzungsverwaltung gegen die Zivilbevölkerung auf Preußischem Staatshoheitsgebiet, Enteignungen und Plünderungen unter dem Vorwand der Ausübung der Staatsgewalt, sind als schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als terroristische Übergriffe zu bewerten!

Die Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m Art. 37) ist nach dem Völkervertragsrecht, ius cogens, einzig und allein befugt, die Ordnung und Sicherheit im besetzten Gebiet mit Hilfe der Militärpolizei aufrecht zuhalten, welche als solche auch eindeutig zu kennzeichnen ist!

Da eine Besetzung des Preußischen Staates Freistaat Preußen spätestens seit dem 03. Oktober 2010 völkerrechtlich nicht mehr zu begründen ist, fordern wir die Kriegsgegner des 1. WK und die kriegerischen Okkupanten des Preußischen Staatshoheitsgebiets nach dem 2. WK unverzüglich zu Friedensverhandlungen und zum Abschluß des Friedensvertrages mit dem Preußischen Staat auf.

Eine europäische Friedensordnung auf dem Fundament des Völkermords am Volk der Preußen und der Versklavung eines 40 Millionen- Volkes mitten in Europa ist niemals eine Friedensordnung!

Gegeben am 18. Februar 2022
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30′ 10,4″ N , 13° 24′ 15,1″ O

Hochachtungsvoll
der Preußische Ministerpräsident

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 19/02/2022 11:27
NAME : Freistaat Preußen
FAX : 0
TEL :
S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N) 07

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
19/02	11:09	030 229 93 97	04:21	07	OK	
19/02	11:14	030 830 510 50	02:54	07	OK	ECM
19/02	11:17	030 2045 7571	02:37	07	OK	ECM
19/02	11:20	030 590 03 90 67	02:52	07	OK	ECM
19/02	11:24	0228 355 950	03:00	07	OK	ECM

DB : DECKBLATT
PC : PC-FAX

Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

19-02/22 FP

Terrorismus auf Preußischem Staatshoheitsgebiet

Exzellenzen

Das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30.11.1920 entbietet den alliierten Besatzungsmächten sowie der Volksrepublik China seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über die Note